



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Januar 2022

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	25	16	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	26
15 Öffentliche Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung und Modernisierung der Rückstandsverbrennungsanlage für die Fa. SARPI Deutschland GmbH	25			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

15 Öffentliche Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung und Modernisierung der Rückstandsverbrennungsanlage für die Fa. SARPI Deutschland GmbH

Bezirksregierung Münster
500-53.0014/21/0014298-0506/0016.V

Münster, den 20.01.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma SARPI Deutschland GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45768 Marl mit Datum vom 08.12.2021 eine Genehmigung gem. §§ 6, 8 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück der Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54 Flurstück 41, 42) erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffern 8.1.1.1; 8.11.2.1 (Verfahrensart G + E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (AK-Nr.: 0506).

Die erste Teilgenehmigung umfasst:

- Modernisierung der bestehenden Verbrennungslinie RK2 unter Beibehaltung der genehmigten Durchsatzleistung
- Errichtung einer Schredderanlage zur Zerkleinerung fester Abfälle für beide Verbrennungslinien (8.11.2.1)
- Errichtung von Anlagenteilen der neuen Verbrennungslinie RK1 (BE 1)
 - Tief- und Hochbau des/ der:

- Feststoff- und Gebindelagers
- 2 Lagerbehälter (ca. 30 m³) für spezielle flüssige Abfälle (ISA) sowie der Entleerstation
- Maschinenhaus
- Erdbau und Gründungsarbeiten der thermischen Rückstandsverbrennung und der Rauchgasreinigung für die Teilanlagen:
 - Drehrohrofen, Nachbrennkammer und Abhitze-kessel
 - Einspritzkühler, Gewebefilter, selektive katalyti-sche Reduktion (SCR) sowie Wäscher und Kam-min
- Errichtung von Nebenanlagen: Büro- und Laborge-bäude, Werkstatt, Betriebsmittel- und Schlackelager
- Änderung des Abfallartenkatalogs (Anhang 1)

Die Gesamtbehandlungskapazität wird nach Umsetzung der ersten und zweiten Teilgenehmigung von derzeit 45.000 t/a auf 195.000 t/a erhöht. Soweit in den Antragsunterlagen der Betrieb der Anlage dargestellt wird, werden diese Ausführungen lediglich im Rahmen einer vorläufigen Gesamtbeurteilung betrachtet und positiv beurteilt. Für den Betrieb der Anlage ist eine weitere Teilgenehmigung mit weitergehenden Unterlagen zu beantragen. Im vorliegenden Bescheid getroffene Nebenbestimmungen zum Betrieb oder zu baulichen Ausführungen der noch nicht beantragten Teile dienen lediglich der Information des Antragstellers über die Voraussetzungen weiterer Teilgenehmigungen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54 Flurstück 41, 42) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt ein Untersuchungskonzept für einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 19.02.2021 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Marl, Amt 68, AV 3/7-Stadthaus 1-Gebäude 2, Zimmer 2.0.16, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Tel.-Nr.: 02365/99-6002 oder 6003
2. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Mutertogottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Tel.-Nr.: 02364/933-0
3. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umweltausschusses, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer 111, Tel. 02362/66-0
4. Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Zudem ist der Genehmigungsbescheid parallel zur Auslegung unter www.uvp.nrw.de sowie gem. § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-53.0014/21/0014298-0506/0016.V - schriftlich angefordert werden.

Die Genehmigung enthält insgesamt Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Störfallrecht, zum Wasserrecht, zum Bodenschutz, zum Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutzrecht und zur Abfallwirtschaft.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

“Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist am 14.02.2022 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag
Gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 25-26

16 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9972042/0003.V

13.01.2022

Änderung der Rohrfernleitungsanlage „LNR 1+7 DN 80-800“ durch Errichtung und Betrieb des temporären Abschnitts „LNR T 1/8 DN 400“

Die Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Gelsenkirchen, (vertreten durch die Open Grid Europe GmbH) beabsichtigt eine Änderung der Rohrfernleitungsanlage „LNR 1+7 DN 80-800“ durch Errichtung und Betrieb des temporären Abschnitts „LNR T 1/8 DN 400“. Die Errichtung und der Betrieb des temporären Abschnitts LNR T 1/8 ist erforderlich, um die Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 Instandhaltungsmaßnahmen zu unterziehen. Diese sollen ohne Betriebsunterbrechung erfolgen. Der temporäre Abschnitt LNR T 1/8 DN 400 wird nach den erfolgten Instandhaltungsmaßnahmen wieder zurückgebaut.

Die Rohrfernleitung Nr. 1+7 DN 80-800 verläuft zwischen Bottrop und dem Evonik-Steag Kraftwerk in Herne in weiten Bereichen parallel zur Emscher. Eine Anschlussleitung DN 500 führt nach Gelsenkirchen-Scholven und eine weitere in DN 150 in den Stadthafen Gelsenkirchen. Die Rohrfernleitungsanlage verfügt über ein geometrisches Volumen von ca. 23.000 m³ und wird mit einem Druck zwischen 5,5 und 7,9 bar betrieben. Das Kokereigas wird kontinuierlich auf der Kokerei Prosper der ArcelorMittal Bremen GmbH, Standort Bottrop produziert, in die Rohrfernleitungsanlage eingespeist und an verschiedene Abnehmer geliefert. Ein etwa 1,1 km langer Abschnitt muss Instandhaltungsmaßnahmen (Rohraustausch) unterzogen werden. Um die Belieferung der Abnehmer aufrecht zu erhalten, wird ein oberirdischer Parallelleitungsabschnitt errichtet (nachfolgend als Bypassleitung LNR T 1/8 DN 400 bezeichnet).

Die geplante Zeit für die Instandhaltungsmaßnahmen beträgt ca. 2 Jahre. Die Umsetzung ist ab 2022 geplant.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Bei dem im Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um eine Errichtung und Betrieb des temporären Abschnitts „LNR T 1/8 DN 400“ an der Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.3.2 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG die Größen- oder Leistungswerte von einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine Vorprüfung des Einzelfalls ausgelöst wird. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung erforderlich.

Ergibt die Prüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass für die temporäre Errichtung des Abschnitts LNR T 1/8 DN 400 nur ein Zeitfenster von etwa 2 Jahren in Anspruch genommen wird und der Abschnitt anschließend nach den erfolgten Instandhaltungsmaßnahmen an der LNR 1+7 DN 80-800 wieder zurückgebaut wird. Durch die oberirdische Bauweise überwiegend auf alten Bahngleisen sind Bodeneingriffe nicht erforderlich.

In der Folge sind signifikanten Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem schon bestehenden Vorhaben des Betriebs der LNR 1+7 DN 80-800 sicher nicht zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 26-27

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster